

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr.....	7
A.5	<i>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr.....</i>	7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	8
A.8	<i>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft</i>	8
A.9	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	9
A.10	<i>Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft</i>	9
A.11	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	9
A.12	<i>Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz</i>	9
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	10
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	10
A.15	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...</i>	10
A.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	12
A.17	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....</i>	12
A.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	14
A.19	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.20	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	16
A.21	<i>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....</i>	17
A.22	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
A.23	Netze BW GmbH.....	18
A.24	<i>Netze BW GmbH.....</i>	18
A.25	Amprion GmbH	20
A.26	PLEdoc GmbH	20
A.27	Landesnaturschutzverband BW.....	21
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	23
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz.....	23
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	23
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauamt.....	23
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	23
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	23
B.6	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	23
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	23
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	23
B.9	Eisenbahn-Bundesamt.....	23
B.10	badenovaNETZE GmbH	23
B.11	naturenergie netze GmbH.....	23
B.12	TransnetBW GmbH.....	23
B.13	Vodafone West GmbH	23
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	23

B.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	23
B.16	Gemeinde Malterdingen.....	23
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	24
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	24
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	24
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht.....	24
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....	24
B.22	Handelsverband Südbaden e.V.	24
B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	24
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	24
B.25	DB InfraGO AG.....	24
B.26	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg.....	24
B.27	Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).....	24
B.28	Polizeipräsidium Freiburg.....	24
B.29	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	24
B.30	BUND e.V.....	24
B.31	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	24
B.32	Stadt Ettenheim.....	24
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	24
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim.....	24
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal.....	24
B.36	Gemeinde Forchheim.....	24
B.37	Gemeinde Freiamt.....	24
B.38	Gemeinde Rust.....	24
B.39	Gemeinde Schuttertal.....	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT.....	24

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.1.1	Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Spöttfeld II“ entwickelt sich nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Um das Entwicklungsgebot zu wahren, wird die vorliegend FNP-Änderung vorgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Von einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden kann weiterhin nicht ausgegangen werden.	<p>Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Der städtebauliche Entwurf sieht daher als Bebauung für den vorliegenden Änderungsbereich 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 44 Wohneinheiten realisierbar.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,4 EW/Whg. (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2022) wird die zukünftige Einwohnerdichte somit in jedem Fall oberhalb des im Regionalplan Südlicher Oberrhein vorgegebenen Dichtewerts von 50 EW/ha liegen, auch wenn nicht in jedem Wohngebäude die zwei zulässigen Wohneinheiten realisiert werden sollten.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>
A.1.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig.</p> <p>Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung 	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzendem - versehenen Planunterlagen 	
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.2.1	<p>Zu den Unterlagen gehören ein Flächensteckbrief (Stand: 30.01.2024), ein Umweltbericht (Stand: 11.01.2024) sowie eine zu dem im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren gehörende „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) incl. Aktualisierung (Stand: 13.11.2022). Die Unterlagen sind fachlich korrekt ausgearbeitet und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	<p>Gegenüber den Planungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Brutto-Wohnbaufläche um 0,22 ha auf nunmehr 0,94 ha reduziert. Die im bisherigen Bebauungsplan dargestellten Flächen WA2 sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen sind wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Spöttfeld II“ ist dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Aspekt ist jedoch nicht Flächennutzungsplan relevant und wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p>
A.2.3	<p>Trotz der Flächenreduzierung bleibt aus der Sicht des Naturschutzes festzuhalten, dass das Baugebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, nach der nicht erneuerbare Naturgüter sparsam und schonend zu nutzen sind, wird nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde hier mit dem „Vorgriff“ auf eine künftige Fortschreibung</p>	<p>Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Der städtebauliche Entwurf sieht daher als Bebauung für den vorliegenden Änderungsbereich 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>des Flächennutzungsplanes (Zieljahr des FNP ist 2033) nicht entsprochen. Auch die Begründung (Seite 7), wonach es sich lediglich um einen Lückenschluss zu einem noch nicht realisierten Spielplatz handele, ist nicht nachvollziehbar, da dieser auch direkt am Wohngebiet geplant werden könnte.</p>	<p>maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 44 Wohneinheiten realisierbar.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,4 EW/Whg. (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2022) wird die zukünftige Einwohnerdichte somit in jedem Fall oberhalb des im Regionalplan Südlicher Oberrhein vorgegebenen Dichtewerts von 50 EW/ha liegen, auch wenn nicht in jedem Wohngebäude die zwei zulässigen Wohneinheiten realisiert werden sollten.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>
A.2.4	<p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft. Ggf. sind dort entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzusetzen. Ebenso ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Dort sind auch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.5	<p>Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten liegt noch nicht vor, sie wird ggf. nachgereicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3	<p>Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)</p>	
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Keine Bedenken auf der Ebene des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Das Plangebiet der 10. Änderung befindet sich derzeit außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hat jedoch vor, das Wasserschutzgebiet „WSG Rheinhausen“ zu erweitern. Dies kann dazu führen, dass die geplante spätere Bebauung in dem Schutzgebiet liegt. Je nach Art der Bebauung und Größe der zukünftigen Schutzgebietserweiterungen kann eine Bebauung in diesem Bereich dazu führen, dass die Schutzwirkung des</p>	<p>Entgegen der Aussage des Landratsamts plant die Gemeinde Rheinhausen keine Erweiterung des Wasserschutzgebiets „WSG Rheinhausen“. Vielmehr strebt die Gemeinde Rheinhausen eine Neufestsetzung des „WSG Rheinhausen“ auf Grundlage des aktuellen Rechts an. Eine Neufestsetzung war lange Zeit an personellen Engpässen in den unteren und höheren Wasserbehörden gescheitert. Inzwischen hat das RP Freiburg notwendige Zuschussmittel freigegeben und die Gemeinde Rheinhausen hat zur Erstellung einer gutachterlichen Abgrenzung des zukünftigen Wasserschutzgebiets ein Ingenieurbüro beauftragt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wasserschutzgebietes nicht erreicht werden kann. Wir empfehlen daher der Gemeinde, die Ergebnisse der neuen Schutzgebietsabgrenzung abzuwarten und die Ausweisung der neuen Baufläche zu verschieben.</p>	<p>Im Rahmen einer den zuständigen Wasserbehörden vorliegenden gutachterlichen Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten B-Plan Spöttfeld I die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebietes Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
<p>A.3.3</p>	<p>Abwasser:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 10. Punktuelle Änderung des FNP. Anmerkungen zur Entwässerung finden sich in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.4</p>	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Das Baugebiet liegt im Grundwasser-Zustrombereich des einzigen Trinkwasserbrunnens der Gemeinde. Wir gehen davon aus, dass das Baugebiet im zukünftigen Wasserschutzgebiet liegt, welches aktuell abgegrenzt wird.</p> <p>Da noch keine Vorgaben für das WSG formuliert sind, bitten wir entsprechende Auflagen in den Bauanträgen, zum Schutz des Grundwassers einzufügen, damit der genutzte Grundwasserleiter nicht beeinträchtigt wird und die Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.</p>	<p>Der Grundwasser-Zustrombereich kommt nach bisherigem, seit mehreren Jahrzehnten gefestigtem Kenntnisstand aus dem entgegengesetzten Bereich, nämlich der Kenzinger Bucht.</p> <p>Im Rahmen einer den zuständigen Wasserbehörden vorliegenden gutachterlichen Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten B-Plan Spöttfeld I die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebietes Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
<p>A.3.5</p>	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir im Zuge des weiteren Planungsprozesses eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene des Bebauungsplans erstellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)		
A.4.1	Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)		
A.5.1	<i>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Spöttfeld II“ bestehen keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung wird durch die Weiterführung einer bereits bestehenden Straße gewährleistet. Detaillierte Aussagen zur Gebietsentwicklung wurden bereits im Rahmen des Anhörverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Spöttfeld II“ getätigt.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.6 Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)		
A.6.1	<p>Seitens der unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die 10. punktuelle Flächennutzungsplanänderung - "Spöttfeld II", GVV Kenzingen-Herbolzheim, Gemarkung Rheinhausen.</p> <p>Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiet „Rheinhausen“ (Zone III), verweisen wir entsprechend auf die fachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Schutzgebietsbestimmungen sowie der grundwasserrelevanten Belange.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Qualität der Wasserversorgung wird sich durch das Baugebiet Spöttfeld II verbessern, da bisherige Endleitungen in dem vorgelagerten Baugebiet Spöttfeld I und in der Gartenstraße zu einer Ringleitung verbunden werden, so dass das Trinkwasser besser zirkulieren kann.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen strebt zudem eine Neufestsetzung des „WSG Rheinhausen“ auf Grundlage des aktuellen Rechts an. Eine Neufestsetzung war lange Zeit an personellen Engpässen in den unteren und höheren Wasserbehörden gescheitert. Inzwischen hat das RP Freiburg notwendige Zuschussmittel freigegeben und die Gemeinde Rheinhausen hat zur Erstellung einer gutachterlichen Abgrenzung des zukünftigen Wasserschutzgebiets ein Ingenieurbüro beauftragt.</p> <p>Im Rahmen einer den zuständigen Wasserbehörden vorliegenden gutachterlichen Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten B-Plan Spöttfeld I die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebietes Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)		
A.7.1	Zu o.g. Planvorhaben haben wir die Abwägung zu unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen. Unsere vorgebrachten Bedenken erhalten wir weiter aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)		
A.8.1	<i>Die Fläche ist im aktuell gültigen FNP als Grünfläche ausgewiesen und liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Gegen die Überplanung der sehr hochwertigen und fruchtbaren Ackerflächen im Gewinn Spöttfeld haben wir bereits bei der Fortschreibung des FNP 2018 erhebliche Bedenken geäußert.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Gemeinde Rheinhausen ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebiets müssen daher für die geplante bauliche Nutzung Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur I in Anspruch genommen werden. Um dem Ziel der Reduzierung des wohnbaulichen Siedlungsdrucks der Gemeinde Rheinhausen durch Ausweisung von zusätzlichem Bauland gerecht werden zu können, wird der Verlust der Flächen zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Abwägungsvorgangs hingenommen.</i>
A.8.2	<i>Wir verweisen auf die Begründung des 2018 fortgeschriebenen FNP des Gemeindeverwaltungsverbands, wonach „sich für die Gemeinde Rheinhausen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten für die nächsten 15 Jahre ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 6,14 ha“ ergibt. Diese mittelfristige Zielsetzung des FNP wurde bereits mit dem rechtsgültigen BPL „Spöttfeld“ überschritten.</i>	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. <i>Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem zitierten Wohnbauflächenbedarf von 6,14 ha um das sogenannte Bruttobauland handelt. Dieses umfasst neben den Wohnbauflächen die für die Erschließung des Gebiets erforderlichen Straßen und privaten Grünflächen. Im Fall des BPL „Spöttfeld“ sind dies 6,16 ha, sodass aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Fall von keiner Überschreitung gesprochen werden kann.</i>
A.8.3	<i>Die Vorgaben von § 1 Abs. 2 BNatschG zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie von § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden in der vorliegenden Planung u. E. nicht gewährleistet. Wir haben bereits wiederholt erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller Sicht gegen die rasant fortschreitende Inanspruchnahme und den dauerhaften Verlust hochwertiger Ackerflächen innerhalb der Gemeinde Rheinhausen geäußert. Diese erhalten wir weiter aufrecht und fordern erneut einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden und insbesondere einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit den hochwertigen Ackerflächen. Die fruchtbaren Flächen sollten dementsprechend wieder den ortsansässigen Landwirten für die</i>	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. <i>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>regionale Lebensmittelproduktion zur Verfügung gestellt werden.</i>	<i>Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird. Siehe Ziffer A.8.1</i>
A.9	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.9.1	Zum o. g. Vorhaben bestehen neben den bereits vorgetragenen Punkten keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.10.1	Belange der Müllabfuhr <i>„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ (siehe anhängende PDF-Datei).</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Müllabfuhr werden im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</i>
A.10.2	Belange der Abfallwirtschaft <u>Erdaushub:</u> <i>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</i>	<i>Siehe Ziffer A.10.1</i>
A.11	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)	
A.11.1	Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.12.1	<i>Der maßgebliche Bereich grenzt an eine Siedlung der Vorgeschichte, der Linearbandkeramik und der Römerzeit an. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<i>Seitens des Landesamts für Denkmalpflege ist keine Stellungnahme eingegangen.</i>
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 22.03.2024)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.13.1	<p>Im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarfsnachweis fanden - zunächst im zwischenzeitlich umgestellten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB und folglich auf FNP-Ebene - umfassende Abstimmungen zwischen Planungsträger, Regionalverband Südlicher Oberrhein und der höheren Raumordnungsbehörde statt.</p> <p>Im Vergleich zum Vorentwurf der frühzeitigen Beteiligung wurde die Wohnbaufläche geringfügig reduziert und die Bedarfsberechnung aktualisiert.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung nun im Ergebnis mitgetragen werden. Allerdings wird nach wie vor erwartet, dass die Eigenentwicklergemeinde Rheinhausen ihre Anstrengungen intensiviert, neuer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich entgegenzuwirken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen wird sich zukünftig noch stärker bemühen, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu vermeiden.</p>
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (Schreiben vom 29.02.2024)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.14.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04396 vom 24.10.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (Schreiben vom 24.10.2023)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.15.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p> <p><i>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.15.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.15.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i></p>
A.15.5	<p>Die hydrogeologischen Anmerkungen und Hinweise der LGRB-Stellungnahmen vom 18.09.2017 (LGRB-Az. 2511//17-08356) und 19.04.2018 (LGRB-Az. 2511//18-</p>	<p><i>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten BPL „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>03089) gelten auch für die vorliegende Planfläche.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "WSG-Rheinhausen" (LUBW Nr.: 316-044) entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die Planfläche oder Teile davon innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.</p>	<p>Die im Rahmen dieser FNPÄ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
A.15.6	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.7	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.8	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm (Schreiben vom 26.02.2024)</p>	
A.16.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 26.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurden. Soweit keine weiteren Änderungen der Festlegungen im Zusammenhang mit den Grundwasserständen in den Bebauungsvorschriften/Planunterlagen vorgenommen werden, haben wir keine Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan „Spöttfeld II“.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm (Schreiben vom 26.10.2023)</p>	
A.17.1	<p>Auf der Gemarkung Rheinhausen sind keine baulichen Maßnahmen im Zuge der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Umsetzung des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil geplant.</i>	
A.17.2	<i>Der höchste bekannte Grundwasserstand (interpoliert) im Bereich des Bebauungsplans liegt bei ca. 168,03 m+NN. Da die Interpolation auf der Grundlage von Grundwasserständen erfolgt, die nicht durchlaufend erfasst werden, kann der maximale Grundwasserstand auch über dem oben genannten höchsten erfassten Wert liegen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.17.3	<i>Der maximale berechnete Grundwasserstand im maßgebenden Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ ohne Betrieb des Rückhalteraumes liegt bei ca. 167,01 m+NN.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.17.4	<i>Bei einem Einsatz des geplanten Rückhalteraumes Wyhl / Weisweil im Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ werden die o.g. Werte nicht überschritten.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.17.5	<i>Geplante Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind nicht nur wasserdicht, sondern auch auftriebssicher auszuführen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich eine entsprechende Festsetzung in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i>
A.17.6	<i>Um höhere Aufwendungen zum Schutz der Bebauung in der Gemeinde Rheinhausen zu Lasten des Landes Baden-Württemberg zu vermeiden, sind Bauteile, die unter den maximalen Grundwasserstand reichen entsprechend der geltenden Regelwerke auszubilden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Ebene des Bebauungsplans wird voraussichtlich ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i>
A.17.7	<i>Der Schutz des Landes Baden-Württemberg vor Ansprüchen der zukünftigen Nutzer der Baugebiete ist gerechtfertigt, da der Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl / Weisweil als Teil des Integrierten Rheinprogramms ein Vorhaben von überregionaler Bedeutung darstellt, das den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit und des Eigentums der unterhalb der Staustufe Iffezheim lebenden Menschen bezweckt und damit dem Schutz überragend wichtiger Belange dient.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.17.8	<i>Von Seiten des Ref. 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen bei ausreichender Berücksichtigung der o.g.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Hinweise keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</i>	
A.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 19.02.2024)	
A.18.1	<p>Im Geltungsbereich der 10ten Teiländerung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen betreffen, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Emmendingen erhält Kenntnis hiervon. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.03.2024)	
A.19.1	<p>Die 10. FNP-Änderung umfasst einen Geltungsbereich von etwa 1,2 ha und beinhaltet die Darstellung von Wohnbaufläche, Grünfläche und landwirtschaftlicher Fläche.</p> <p>Nachdem etwa 6 ha Wohnbaufläche mit hauptsächlich Einfamilienhäusern in den letzten 5 Jahren aufgesiedelt wurden, soll nun eine weitere Fläche von etwa 1 ha für Einfamilienhäuser folgen.</p> <p>Betreffend der Wohnbauflächenbedarfsbetrachtung wurde vor dieser Offenlage eine Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde, dem Landratsamt Emmendingen und uns gesucht.</p> <p>Wir verweisen auf das Schreiben der höheren Raumordnungsbehörde vom 24.01.2024.</p> <p>Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde das Baugebiet etwas reduziert, um dem aus raumordnerischer Sicht tragbaren Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Statt der Wohnbaufläche im südlichen Bereich liegt nun der Planungswille der Gemeinde Rheinhausen in der Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche.</p>	
A.19.2	<p>Es ist äußerst irritierend, dass im Rahmen der Bedarfsberechnung - nach wie vor - öffentliche Grünfläche, für die das Baugebiet Spöttfeld II Auslöser ist, nicht anteilig der Baugebietserweiterung zugewiesen wird und dass eine bestehende Wohnbaufläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird.</p> <p>Dies halten wir grundsätzlich für falsch.</p> <p>Da es sich jedoch um sehr kleine Flächen handelt, kann dies im Rahmen der Flächenbedarfsbetrachtung vernachlässigt werden.</p>	<p>Diese Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Bei der öffentlichen Grünfläche handelt es sich um eine untergeordnete Erweiterungsfläche (rd. 0,07 ha) des bereits im BPL „Spöttfeld“ festgesetzten Kinderspielplatzes. Dem Planungswillen der Gemeinde Rheinhausen entsprechend dient diese allerdings dem Gesamtgebiet und nicht explizit dem Baugebiet Spöttfeld II, sodass dieses auch nicht als Auslöser betrachtet wird. Dieser Planungswille drückt sich u. a. darin aus, dass der Spielplatz nicht zentral im Baugebiet Spöttfeld, sondern am östlichen Siedlungsrand platziert wurde.</p> <p>Bei den als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Flächen handelt es sich um keine bestehenden Wohnbauflächen, sondern um bislang als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz dargestellte Flächen. An dieser Stelle entspricht eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz aber nicht mehr dem Planungswillen der Gemeinde Rheinhausen.</p>
A.19.3	<p>Zur Einordnung des Sachverhaltes verweisen wir darauf, dass die Gemeinde Rheinhausen in den letzten fünf Jahren den gesamten Wohnbauflächenbedarf der FNP-Gesamtfortschreibung aus dem Jahr 2017 mit einem Planungshorizont von etwa 15 Jahren aufgesiedelt hat.</p> <p>Obwohl für Rheinhausen ausschließlich der Eigenentwicklungsbedarf gilt, kommen über 60 % der Käufer von Baugrundstücken im Spöttfeld nicht aus Rheinhausen. Darüber hinaus waren in der Gesamtfortschreibung 1,5 ha der Wohnbauflächen für Flüchtlinge vorgesehen, die wir weder im Spöttfeld noch im sonstigen Gemeindegebiet sehen.</p> <p>Im Rahmen der Eigenentwicklung besteht im Innenbereich, insbesondere im Bebauungsplangebiet Hauptstraße 85 (ca. 0,2 ha), das sich derzeit im Verfahren befindet, sowie im Gebiet Altes Schulareal (ca. 0,8 ha) noch Entwicklungspotenzial.</p>	<p>Diese Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Richtig ist, dass rund zwei Drittel der Käufer im Baugebiet Spöttfeld I aus der Gemeinde Rheinhausen und dem Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen – Herbolzheim – Rheinhausen – Weisweil sowie der angrenzenden Gemeinde Rust kommen. Eine stringenter Selektion der Käufer würde den elementaren Grundzügen des Europarechts widersprechen und wäre daher grob rechtswidrig.</p> <p>Für geflüchtete Menschen wurden zwischenzeitlich rund 0,8 ha in Anspruch genommen mit weiter steigender Tendenz, da der Flüchtlingsstrom und die Zahl der Kriegsvertriebenen nicht abreißen. Eine Inanspruchnahme von ca. 1,5 ha am Ende des Planungszeitraums der FNP-Fortschreibung ist daher (zumindest nicht un-)wahrscheinlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die damalige Annahme erreicht wird.</p> <p>Eine Bebauung des Bebauungsplangebiets Hauptstraße 85 ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse in absehbarer Zeit unrealistisch. Der Bebauungsplan soll die Zugänglichkeit zum Bürgerzentrum durch Freihaltung einer Trasse von Westen her sicherstellen. Dies ist im elementaren öffentlichen Interesse der Gemeinde Rheinhausen. Eine Bebauung des Alten Schulareals wird von dem privaten Investor weiterhin angestrebt. Aufgrund der schwierigen Marktsituation im Baugewerbe ist jedoch mittelfristig</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		nur eine Bebauung von ca. 35 Prozent der Flächen realistisch.
A.19.4	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 06.03.2024)		
A.20.1	Mit der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans soll eine planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Wohngebietes „Spöttfeld“ nach Osten geschaffen werden. Der Änderungsbereich von ca. 1,24 ha befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oberhausen von Rheinhausen und soll künftig vor allem als Wohnbaufläche dargestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung wurde die geplante Wohnbau(teil)fläche etwas verkleinert. Offen bleibt, wie das städtebauliche Konzept und die Bebauungsdichte hierdurch geändert werden.	<p>Durch die Verkleinerung der Wohnbaufläche sind keine Veränderungen am städtebaulichen Konzept und der damit verbundenen Bebauungsdichte zu erwarten. Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt weiterhin aus Richtung Westen über die bereits bestehende Straße Im Spöttfeld sowie den davon abzweigenden Erschließungsstich Richtung Süden. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung wie bislang auch in diesem Bereich 20 Doppelhaushälften und zwei Einzelhäuser mit jeweils bis zu zwei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude sind somit bis zu 44 Wohneinheiten realisierbar.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,4 EW/Whg. (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2022) wird die zukünftige Einwohnerdichte somit in jedem Fall oberhalb des im Regionalplan Südlicher Oberrhein vorgegebenen Dichtewerts von 50 EW/ha liegen, auch wenn nicht in jedem Wohngebäude die zwei zulässigen Wohneinheiten realisiert werden sollten.</p>
A.20.3	Zur aus IHK-Sicht für Wohnungsbau nutzungskonfliktfreien Fläche an sich sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Eine Bedarfsprüfung liegt nicht im Aufgabenbereich einer IHK, daher wird diesbezüglich weiterhin auf die entsprechenden Stellungnahmen von Regierungspräsidium, Referat 21 und Regionalverband verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.4	Vom Grundsatz her gilt unsere erste Stellungnahme vom 27.10.2023 weiterhin (Erhöhung der Bebauungsdichte, Schaffung	Die Gemeinde Rheinhausen ist der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bezahlbaren Wohnraumes). Es wird deshalb des Weiteren darum gebeten, als betroffener TÖB auch im Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden, s. auch Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen von 13.11.23, Ziffer A. 1.5 der vorliegenden Abwägung.	angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird. Siehe Ziffer A.20.2.
A.21	<i>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</i> <i>(Schreiben vom 27.10.2023)</i>	
A.21.1	<p><i>Mit der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans soll eine planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Wohngebietes „Spöttfeld“ geschaffen werden. Der Änderungsbe- reich von ca. 1,3 ha befindet sich am nord- östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oberhausen von Rheinhausen und soll künftig vor allem als Wohnbaufläche dar- gestellt werden.</i></p> <p><i>Zur aus IHK-Sicht hinsichtlich Wohnungs- baus nutzungskonfliktfreien Fläche an sich sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Eine Bedarfsprüfung liegt nicht im Aufgabenbereich einer IHK, daher wird diesbezüglich auf die entsprechenden Stellungnahmen von Regierungspräsi- dium und Regionalverband verwiesen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.21.2	<p><i>Es wird jedoch empfohlen, auch auf FNP- Ebene die „Ziel- bzw. Bedarfsgruppen“ für die neue Wohnbebauung darzulegen - welche „Art“ Baugebiet ist hier vorgesehen bzw. soll umgesetzt werden? Zudem wird empfohlen, ebenfalls bereits auf FNP- Ebene auf wesentliche Parameter der Pla- nung an sich wie die immer dringlicher werdenden Aspekte bezahlbaren Wohn- ens sowie ressourcen- und flächenscho- nenden Bauens näher einzugehen. Bspw. sind daher Baugebiete, in denen vorrangig oder gar ausschließlich kleine Einfamilien- häuser im Eigentum realisiert werden, auch aus IHK-Sicht weder zeitgemäß noch entsprechen sie einem klimascho- nenden Umgang.</i></p> <p><i>Da die IHK im Rahmen des laufenden Be- bauungsplanverfahrens bislang nicht be- teiligt worden ist, ist auch nicht bekannt, ob und inwieweit solche Aspekte in die Pla- nung Eingang finden sollen. Die wenigen Hinweise in der FNP-Planbegründung hierzu (S. 7, 2. Absatz) lassen keine kon- kreten Rückschlüsse zu oder sind so nicht</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die konkrete Ausgestaltung des geplanten Bauge- biets ist Gegenstand des Bebauungsplanverfah- rens.</i></p> <p><i>Es lässt sich jedoch bereits zum jetzigen Planungs- stand sagen, dass das Ziel der Baugebietserwei- terung die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt wer- den sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäu- ser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festset- zungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinhei- ten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rhein- hausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungs- struktur entsprechend Rechnung getragen wird.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>nachvollziehbar (eine Mindestanzahl an Wohnungen je Wohngebäude wäre doch bspw. nicht festsetzbar?). Diese Aspekte berühren durchaus die Belange einer IHK bzw. deren Mitgliedsunternehmen: Eine wirksame Beseitigung des allseits bestehenden Fachkräftemangels bedingt u.a. das Angebot bezahlbaren Wohnraums, auch in Form geförderter oder preisgedämpfter Mietwohnungen. Flächeneffizienz wiederum ist das einzige Mittel, der kontinuierliche Verknappung von zur Besiedlung geeigneten Flächen entgegenzuwirken und so für alle Nutzergruppen, auch diejenigen gewerblicher Art, noch Flächen zur Verfügung stellen zu können. Eine höhere Bebauungsdichte ist zudem i.d.R. mit geringerem spezifischem Energieverbrauch verbunden.</i></p>	
A.21.3	<p>Weitere Anregungen und Anmerkungen behalten wir uns für die Vorlage des Planentwurfes vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.22 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.03.2024)</p>		
A.22.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Voraussichtlich wird die Telekom von den Änderungen des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.23 Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.02.2024)</p>		
A.23.1	<p>Wir haben zu unserer Stellungnahme vom 09.10.2023 keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.24 Netze BW GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)</p>		
A.24.1	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.24.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.24.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.24.4	<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung auf Ebene des Bebauungsplans wird zugesagt.</p>
A.24.5	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Zusendung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.</p>
A.24.6	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung, auch an dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, wird zugesagt.</p>

A.25 Amprion GmbH (Schreiben vom 28.02.2024)	
A.25.1	<p>Östlich, in einem Abstand von ca. 295 m zum Geltungsbereich für die o. g. Bauleitplanung, wie in dem zeichnerischen Teil des obigen Flächennutzungsplanes dargestellt, verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH.</p> <p>Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften die TransnetBW GmbH verantwortlich, die laut TÖB-Liste diese Anfrage ebenfalls erhalten hat.</p> <p>Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion sind durch die Maßnahme nicht betroffen.</p>
	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TransnetBW GmbH hat keine Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Vorhaben vorgebracht. Siehe Ziffer B.12.</p>
A.26 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 28.02.2024)	
A.26.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.26.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht</p>
	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung definiert. Im Bebauungsverfahren wird im Rahmen der Offenlage eine Beteiligung durchgeführt.</p>

<p>auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>A.27 Landesnaturschutzverband BW (Schreiben vom 14.02.2024)</p>	
<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des LNV mit seinen angeschlossenen Verbänden sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.27.1 Vorbemerkung:</p> <p>Der Gemeinde Rheinhausen wurde bereits 2018 (Ausweisung des „Spöttfeld“ im FNP,) für eine „Eigenentwicklung“s Gemeinde“ mit 6,5 ha, große Fläche zugestanden. Diese sollte eigentlich für die nächsten 12-15 Jahre reichen. Da aber nicht sparsam (Flächensparend) mit der Fläche umgegangen wurde, ist diese nun vorzeitig aufgebraucht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.27.2 Nach § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Naturgüter, die sich nicht erneuern (in diesem Fall der Boden), sparsam und schonend zu nutzen. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.</p> <p>§ 15 BNatSchG konkretisiert diese Forderung im Absatz 1, der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf mögliche verdichtete Bebauungen Innerorts z.B. auf dem ehemaligen Schulgelände und Festhalle Nh. hingewiesen. Auch sonst gibt es noch viele Baulücken in den Ortsteilen. (S. Luft- Bilder)</p>	<p>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Der städtebauliche Entwurf sieht daher als Bebauung für den vorliegenden Änderungsbereich 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 44 Wohneinheiten realisierbar.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,4 EW/Whg. (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2022) wird die zukünftige Einwohnerdichte somit in jedem Fall oberhalb des im Regionalplan Südlicher Oberrhein vorgegebenen Dichtewerts von 50 EW/ha liegen, auch wenn nicht in jedem Wohngebäude die zwei zulässigen Wohneinheiten realisiert werden sollten.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>

	<p>Eine Bebauung des Alten Schulareals wird von dem privaten Investor weiterhin angestrebt. Aufgrund der schwierigen Marktsituation im Baugewerbe ist jedoch mittelfristig nur eine Bebauung von ca. 35 Prozent der Flächen realistisch.</p> <p>Hinsichtlich der Baulücken ist wiederum darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Grundstücke in alten Baugebieten handelt, die über keine Bauverpflichtung verfügen und bei denen die Eigentümer auch nach wiederholter Rückfrage der Gemeinde nicht verkaufsbereit sind.</p>
<p>A.27.3 Das derzeitige Wasserschutzgebiet hätte längst, vermutlich in diese Richtung, erweitert werden sollen. Eine Änderung des FNP's an dieser Stelle würde einer längst erforderlichen Erweiterung vorgreifen.</p>	<p>Die Gemeinde Rheinhausen strebt eine Neufestsetzung des „WSG Rheinhausen“ auf Grundlage des aktuellen Rechts an. Eine Neufestsetzung war lange Zeit an personellen Engpässen in den unteren und höheren Wasserbehörden gescheitert. Inzwischen hat das RP Freiburg notwendige Zuschussmittel freigegeben und die Gemeinde Rheinhausen hat zur Erstellung einer gutachterlichen Abgrenzung des zukünftigen Wasserschutzgebiets ein Ingenieurbüro beauftragt.</p> <p>Im Rahmen einer den zuständigen Wasserbehörden vorliegenden gutachterlichen Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten B-Plan Spöttfeld I die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebietes Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
<p>A.27.4 Die beantragte Flächennutzungsplanänderung würde auch den Bemühungen einer Abrundung und Eingrünung des neuen Ortsrandes widersprechen.</p>	<p>Diese Einschätzung wird nicht in Gänze geteilt.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrundung des Ortsrands ist tatsächlich festzustellen, dass das Baugebiet „Spöttfeld II“ eine eher spornartige Entwicklung in westliche Richtung darstellt. Da diese jedoch gleichzeitig einen baulichen Lückenschluss zwischen dem bestehenden Wohngebiet und dem geplanten öffentlichen Kinderspielplatz darstellt und der Bereitstellung dringend benötigtem Wohnraum dient, wird dies seitens der Gemeinde Rheinhausen in Kauf genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Eingrünung ist vorgesehen, das Baugebiet „Spöttfeld II“ sowohl nach Norden als auch nach Süden hin durch private Grünflächen einzugrünen. Hierbei handelt es sich um Hausgärten und notwendige Heckenpflanzungen zur Spritzmittelabdrift. Nach Osten grenzt das Gebiet an das bestehende Baugebiet „Spöttfeld I“ und im Westen wird wie geplant der öffentliche Kinderspielplatz</p>

	angelegt. Trotz seiner spornartigen Ausgestaltung wird das neue Baugebiet den Ortsrand somit ebenfalls entsprechend eingrünen.
A.27.5 Aus den oben genannten Gründen lehnen wir eine Änderung / Erweiterung des Flächennutzungsplanes in der vorgelegten Form ab.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 22.03.2024)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 22.03.2024)
B.9	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 28.02.2024)
B.10	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 07.03.2024)
B.11	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 19.02.2024)
B.12	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 19.02.2024) – keine weitere Beteiligung
B.13	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.03.2024)
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 14.02.2024)
B.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 19.02.2024)
B.16	Gemeinde Malterdingen (Schreiben vom 20.02.2024) – keine weitere Beteiligung

B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.22	Handelsverband Südbaden e.V.
B.23	Handwerkskammer Freiburg
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.25	DB InfraGO AG
B.26	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.27	Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.28	Polizeipräsidium Freiburg
B.29	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.30	BUND e.V.
B.31	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.32	Stadt Ettenheim
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal
B.36	Gemeinde Forchheim
B.37	Gemeinde Freiamt
B.38	Gemeinde Rust
B.39	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.